

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

effplan. Brunk & Ohmsen  
Große Straße 54  
24855 Jübek  
nur per Mail an: [toeb.beteiligung@effplan.de](mailto:toeb.beteiligung@effplan.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 14.09.2023  
Mein Zeichen: IV 626  
Meine Nachricht vom: /

Johannes Pick  
[johannes.pick@im.landsh.de](mailto:johannes.pick@im.landsh.de)  
Telefon: +49 431 988-1853

27. Oktober 2023

**nachrichtlich:**

Amt Eggebek - Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Jerrishoe  
FB II Haupt- u. Bauverwaltung  
Hauptstraße 2  
24852 Eggebek  
nur per Mail an: [Bau@Amt-Eggebek.de](mailto:Bau@Amt-Eggebek.de)

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig  
nur per Mail an: [pit.kortuem@schleswig-flensburg.de](mailto:pit.kortuem@schleswig-flensburg.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)  
im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808);**

- **7. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Jerrishoe, Kreis Schleswig-Flensburg**

- **Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG zugleich frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 14.09.2023**

Mit Schreiben vom 14.09.2023 wird über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Jerrishoe informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte (Kita) sowie die Erweiterung und langfristige Absicherung des bereits bestehenden Jugendzentrums (JUZ). Dafür soll eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt bzw. dargestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich nördlich vom „Mittelholzweg“ und westlich vom „Norderholzweg“ im Nordwesten des Gemeindegebietes und umfasst rd. 3,5 ha (7. F-Planänderung) bzw. rd. 1,8 ha (Bebauungsplan Nr. 7). Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet (Teilgebiet 1) als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Öffentliche Bolz- und Spielwiese sowie Festwiese“ und „öffentlicher Sportplatz“ dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Jerrishoe wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Gemäß Kapitel 5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 soll in allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Insofern bestehen hinsichtlich des Planungsziels keine Bedenken.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021). Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund erfüllen die Planunterlagen derzeit nicht die Anforderungen an die mit dem o. g. Ziel einhergehende Prüfung. Vielmehr ist (auch kartographisch) nachvollziehbar aufzuzeigen, ob mögliche Flächenalternativen im Gemeindegebiet vorhanden bzw. warum ggf. keine weiteren Baugrundstücke vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht in Betracht kommen.

Darüber hinaus steht das Planvorhaben in einem gewissen Konflikt mit dem Grundsatz aus Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen. Durch die geplante Flächenwahl ergibt sich eine deutliche Lücke zwischen der vorhandenen Siedlungsstruktur und dem Plangebiet. Auch vor diesem Hintergrund ist eine nachvollziehbare und plausible Prüfung von Alternativstandorten erforderlich, um den gewählten Standort begründen zu können. Hier ist zu prüfen, ob eine kompaktere Anbindung umsetzbar ist, um dem o. g. Grundsatz Rechnung zu tragen. An dieser Stelle wird ebenfalls auf die Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hingewiesen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Nach dem Grundsatz des **Vorrangs der Innenentwicklung** gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind im Rahmen einer **ergebnisoffenen Standortalternativenprüfung** zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen, insbesondere im Außenbereich, ausgewiesen werden. Sofern keine Flächen im Innenbereich verfügbar sind, ist bei der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich auf eine abrundende und arrondierende Siedlungsergänzung zu achten. Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Prüfung von Alternativstandorten muss ergebnisoffen, anhand städtebaulicher Kriterien erfolgen. Die Planunterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten.
- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. **Immissionen**, die durch die im Umgebungsbereich des Plangebiets gelegenen gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Betriebe auf die geplante Nutzung einwirken könnten, wären im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu untersuchen und gleichwohl auch bei der Abwägung von Standortalternativen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

gez. Johannes Pick



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

effplan.  
Brunk & Ohmsen  
Große Straße 54  
24855 Jübek

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
<b>Zimmer 408</b>	<b>4. OG</b>
<b>☎</b> (04621) 87- 496	<b>Zentrale 87- 0</b>
<b>Fax</b> (04621) 87- 588	
<b>E-Mail</b> pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
14. September 2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/052 FNP 7 + B 7

Schleswig,  
16. Oktober 2023

**Gemeinde Jerrishoe: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kindertagesstätte und Jugendzentrum“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

Bisher wurden keine Angaben zum Abwehrenden Brandschutz gemacht. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sollen folgende Punkte beachtet werden.

- Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.
- Bei der Löschwasserversorgung ist der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen.
- Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 7 in der Gemeinde Jerrishoe folgende Bedenken.

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Es sind keine Angaben über den Verbleib des Niederschlagswassers von befestigten Flächen sowie des Schmutzwassers (vor allem das häusliche Abwasser). Kann an die örtliche Schutzwasserkanalisation angeschlossen werden oder wird das Schmutzwasser dezentral über eine Kleinkläranlage gereinigt? Für die Beurteilung der Entsorgung des Niederschlagswassers und auch des gereinigten Schmutzwassers (falls dezentral entsorgt wird) ist ein Bodengutachten zur Versickerungsmöglichkeit zu erstellen.

Das Entwässerungskonzept ist bereits im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers in diesen Gebieten ist der Aspekte der Verdunstung von Niederschlagswassers, (gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1, Erlasses vom 10.10.2019), zu berücksichtigen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und –ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen ([dirk.herdning@schleswig-flensburg.de](mailto:dirk.herdning@schleswig-flensburg.de)).
2. Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.
3. Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
4. Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten.
5. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge  $\geq 30 \text{ m}^3$  bzw.  $\geq 1.000 \text{ m}^2$  – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von

3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, damit er im Rahmen nachfolgender Bauvorhaben berücksichtigt wird. Es sollte weiterhin in Betracht gezogen werden, die vorhandenen Knicks zu entwidmen. Knicks innerhalb bebauter Gebiete bergen regelmäßig ein Konfliktpotenzial aufgrund des notwendigen Schutzstreifens sowie der Höhe des Bewuchses. Anlieger beschwerten sich häufig über Schattenwurf, begrenzte Nutzung des Grundstücks uvm. Mit einer Entwidmung kann die Knickstruktur erhalten werden, gesetzliche Vorgaben u. a. zur Höhe und Häufigkeit des Rückschnittes fallen jedoch weg.

Im östlichen Abschnitt des Plangebietes befindet sich ein Knick von 60 m Länge, welcher als Ausgleich für eine Knickbeeinträchtigung im Rahmen des Bauvorhabens der Gemeinde Jerishoe mit dem Az. 052 060 801/1 angelegt wurde. Dieser Knick ist im Rahmen der Planung zu berücksichtigen und darf weder beeinträchtigt noch zerstört werden.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup> nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Der Standort wird aus planerischer Sicht des Kreises kritisch gesehen. Die Erreichbarkeit, idealerweise auch ohne PKW bzw. MIV, sollte für eine zukunftsfähige und nachhaltige Ansiedlung ein entsprechend gewichtiger Faktor sein.
- Mit Verweis auf § 22 Abs. 1a BImSchG (sinngemäß Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen) wird der Aufzählungspunkt 3 im zweiten Absatz der Seite 3 nicht als Standortbegründung für diese Außenbereichslage angesehen. Es wird in diesen Zusammenhang auf § 1 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
- Unter Ziffer 6 „Ziel der Planaufstellung“ auf Seite 8 ist von einem Bebauungsplan Nr. 6 und der Ausweisung eines geplanten Wohngebiets die Rede. Dies ist entsprechend anzupassen.
- Auf Seite 9 wird die angestrebte FNP-Änderung dargestellt. Aus den Planunterlagen geht bisher nicht hervor, warum die westlichen Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans verändert werden sollen. Es wird bisher auch nicht dargelegt, ob für die Nutzung „Bogenschützen“ bauliche Anlagen benötigt werden oder welche Darstellungsart hier gewählt werden soll.
- Die Planzeichnungsentwürfe fehlen bisher, so dass zu den konkreten Festsetzungen keine Aussagen getroffen werden können.
- Es wird vorsichtshalber auf die Notwendigkeit eines Immissionsschutzgutachtens hingewiesen, um § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB entsprechend nachzuweisen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

**effplan.**

Brunk & Ohmsen GbR  
z. Hd. Frau Mahrt  
Große Straße 54  
24855 Jübek

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 14.09.2023/  
Mein Zeichen:Fplan7-Bplan7-Jerrishoe-SF /  
Meine Nachricht vom: /

Anja Schlemm  
anja.schlemm@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 04.10.2023

## **7. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 in der Gemeinde Jerrishoe**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Mahrt,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

In dem überplanten Bereich ist jedoch mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

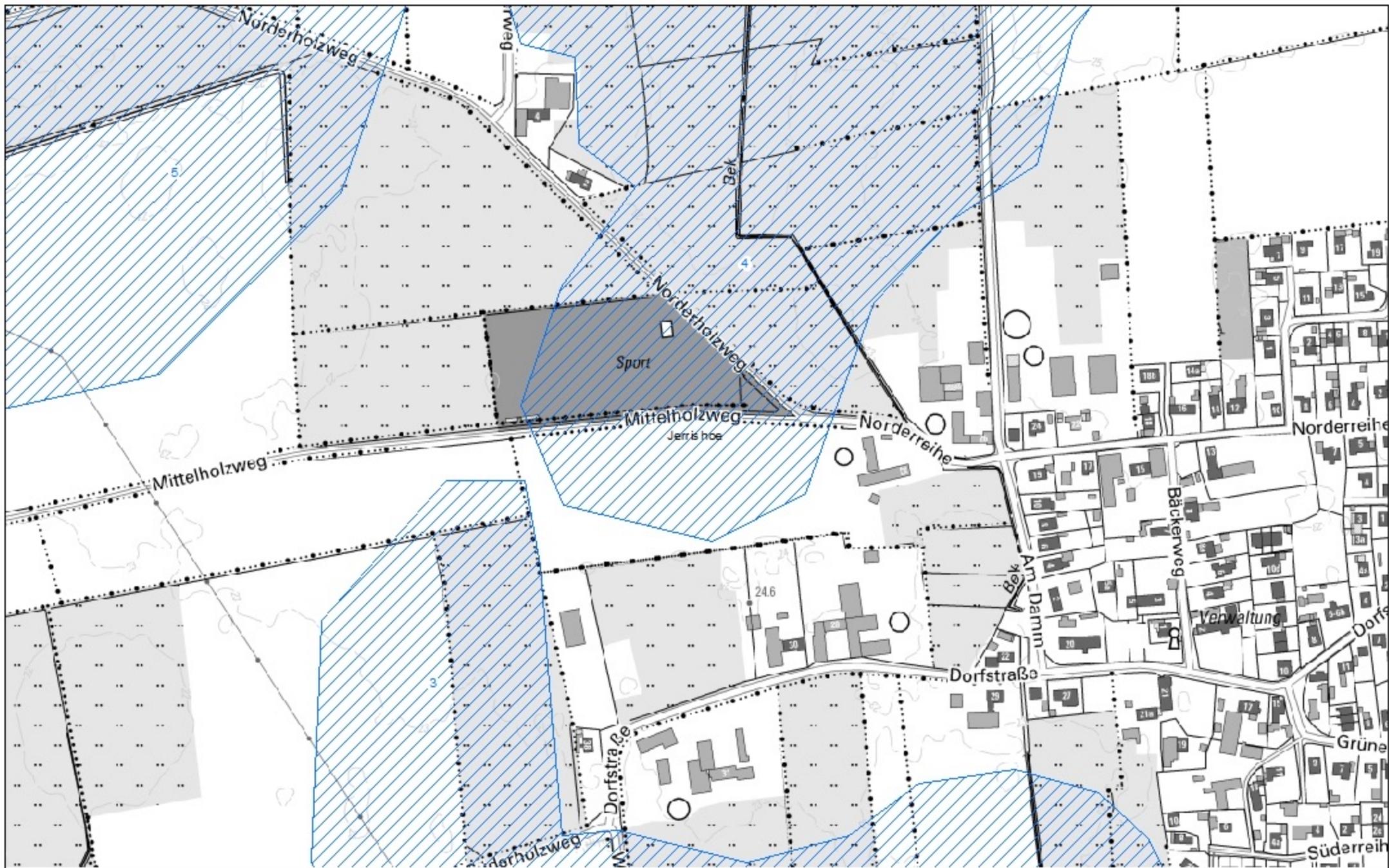
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Schlemm

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



## Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Gemeinde Jerrishoe

 archaisches Interessensgebiet



Landesamt für Umwelt  
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Außenstelle Flensburg  
Technischer Umweltschutz

effplan  
Brunk & Ohmsen  
Große Straße 54  
24855 Jübek

**per Mail**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 14.09.2023  
Mein Zeichen: 7815-Blp 2023/667  
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner  
holger.wiesner@lfu.landsh.de  
Telefon: 0461/804-414  
Telefax: 0461/804-240

09.10.2023

## Gemeinde Jerrishoe

### **7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Eine abschließende Prüfung in Hinblick auf notwendige Achtungsabstände von Störfallanlagen, ist aufgrund unzureichender Planungsunterlagen von hier aus nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

effplan  
Brunk & Ohmsen GbR  
Große Straße 54  
24855 Jübek

nur per E-Mail an: [toeb.beteiligung@effplan.de](mailto:toeb.beteiligung@effplan.de)

**Dezernat 33- Untere Forstbehörde**

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 14.09.2023  
Mein Zeichen: UV-136821/2023  
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele  
[Julia.Thiele@lnl.landsh.de](mailto:Julia.Thiele@lnl.landsh.de)  
Telefon: 0461/804-490  
Telefax: 0461/804-204

19.09.2023

## Gemeinde Jerrihoe

### 7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Jerrishoe berühren keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.

Forstbehördliche Belange sind zum derzeitigen Stand der Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele

Schleswig-Holstein Netz GmbH, Husumer Str. 5, 24850 Schuby

effplan Brunk & Ohlsen  
Große Straße 54  
24855 Jübek

**Schleswig-Holstein Netz GmbH**

Husumer Str. 5  
24850 Schuby

[www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com)

---

**Ihr Ansprechpartner**

Jan Voigt  
Netzcenter Schuby

T 49 46 21-9 42-95 89

[shng\\_netzcenter\\_schuby@sh-netz.com](mailto:shng_netzcenter_schuby@sh-netz.com)

Unser Zeichen: ONY-0977

---

**Datum**

17. April 2025

**Stellungnahme:**

**7. Änderung des Flächennutzungsplans/Aufstellung  
des B-Plans Nr. 7 in der Gemeinde Jerrishoe  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange  
Ihre Nachricht vom 17.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website [www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com). Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: <https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau.html>

**In dem von ihnen ausgewiesenem Bereich befinden sich unsere Versorgungsleitungen, eine Umverlegung der vorhandenen Strom- / Gasleitung ist im Vorwege mit uns abzustimmen.**

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energiestrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Sitz: Quickborn  
Amtsgericht Pinneberg  
HRB 18299 PI

---

Geschäftsführung  
Steffen Bandelow  
Malgorzata Cybulska  
Lisa Hebenstreit

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Christian Fenger

---

Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen

**Datum**  
17. April 2025

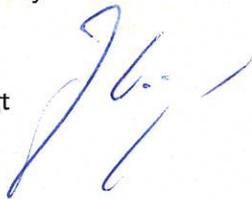
Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Mit freundlichen Grüßen

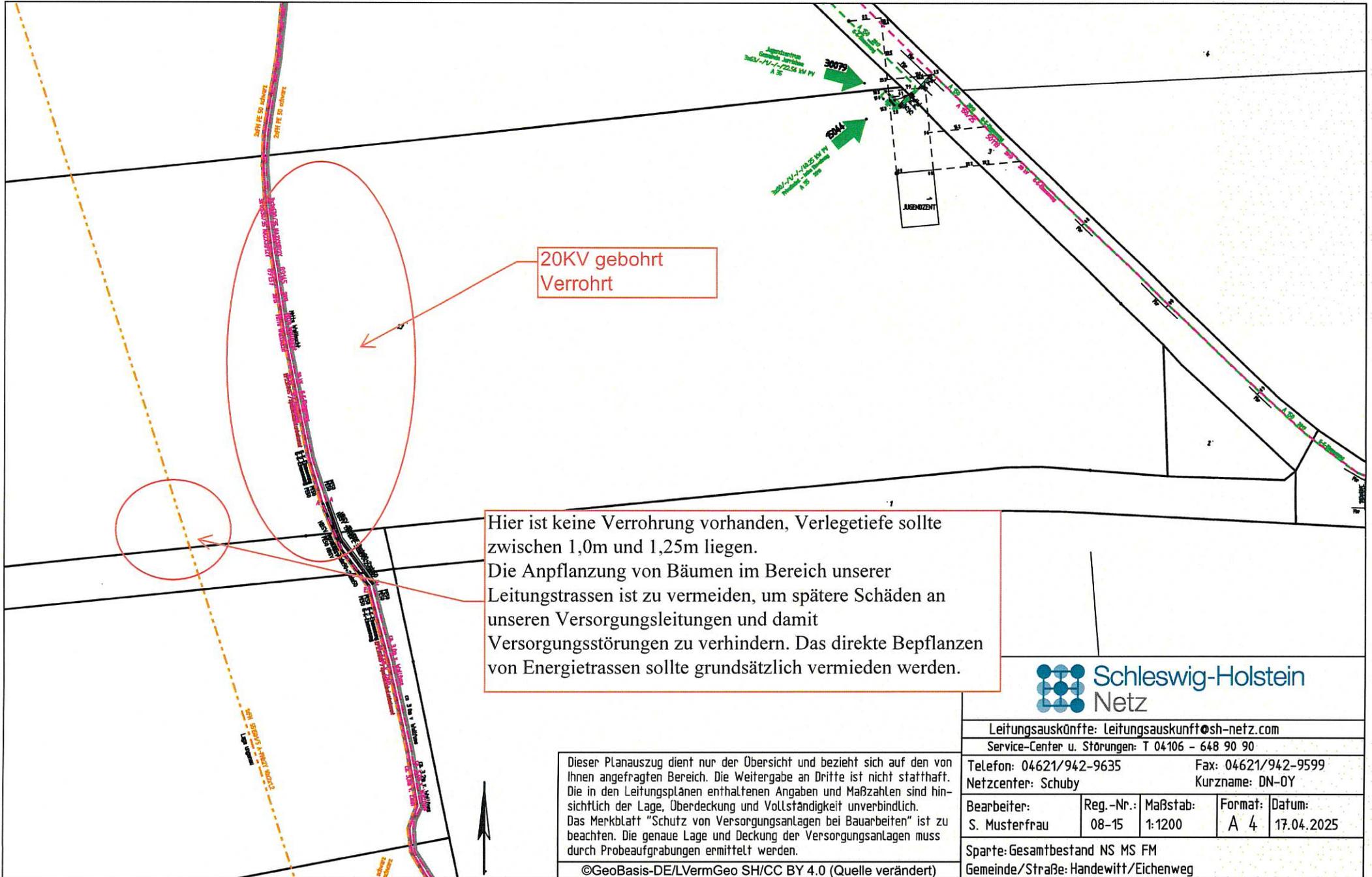
Schleswig-Holstein Netz GmbH  
Netzcenter Schuby

i.A.

J. Voigt



Anl.



20KV gebohrt  
Verrohrt

Hier ist keine Verrohrung vorhanden, Verlegetiefe sollte zwischen 1,0m und 1,25m liegen.  
Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen ist zu vermeiden, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu verhindern. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.



Leitungsauskünfte: <a href="mailto:Leitungsauskunft@sh-netz.com">Leitungsauskunft@sh-netz.com</a>				
Service-Center u. Störungen: T 04106 - 648 90 90				
Telefon: 04621/942-9635			Fax: 04621/942-9599	
Netzcenter: Schuby			Kurzname: DN-0Y	
Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:	Datum:
S. Musterfrau	08-15	1:1200	A 4	17.04.2025
Sparte: Gesamtbestand NS MS FM				
Gemeinde/Straße: Handewitt/Eichenweg				

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

Netzcenter Schuby, Husumer Straße 5, 24850 Schuby

H. Brunk & G. Ohmsen GbR  
effplan. Brunk und Ohmsen GbR  
Große Straße 54

24855 Jübek

**Leitungsauskunft: 0942936-SHNG in Jerrishoe, Norderholzweg 2**

**Anfragegrund:** Stellungnahme & TöB

**Erstellt am:** 14.09.2023

**Netzcenter Schuby**

Husumer Straße 5  
24850 Schuby

www.sh-netz.com

**Ihr Ansprechpartner**

Netzcenter Schuby

T 04621-942-9554

Leitungsauskunft-NC-  
Schuby@SH-Netz.com

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen.

Auf Grund Ihrer Anfrage haben wir unser Planwerk für Sie zusammengestellt. Die Leitungsauskunft befindet sich im Anhang. Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

	LAGEPLÄNE		SICHERHEITSRELEVANTE EINBAUTEN
	BETROFFEN	NICHT BETROFFEN	KONTAKTAUFNAHME MIT DEM NETZCENTER ERFORDERLICH
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

NETZBETREIBER IM ANGEFRAGTEN BEREICH	STÖRUNGSNUMMER
 <input type="checkbox"/>	T 0 41 06-6 48 90 90
 <input type="checkbox"/>	T 0 41 91-93 60
Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH  <input type="checkbox"/>	T 0 41 06-6 48 90 90
EWS NETZ GMBH <input type="checkbox"/>	T 0 45 51 - 52 26 00
 <input type="checkbox"/>	T 0 40-2 37 82 79 10
 <input type="checkbox"/>	T 0 41 05-1 57 99 00
 <input checked="" type="checkbox"/>	T 0 41 06-6 48 90 90

Schleswig-Holstein Netz AG  
Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn

Vorstand:  
Malgorzata Cybulska  
Dr. Benjamin Merkt  
Stefan Strobl  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Matthias Boxberger

# **ACHTUNG!**

## **BEACHTEN SIE DIE BEILIEGENDEN LEITUNGSSCHUTZANWEISUNGEN!**

### **Wichtig:**

Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Diese müssen Sie unbedingt abwarten und sind in Ihrer weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen.

Sollte sich im Zuge ihrer Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung.

Der Anfragende muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft an das Netzcenter.

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Schuby  
Netzcenter Schuby

### Anlagen:

- Index
- Kommunikation
- Legende
- Leitungsschutzanweisung
- Merkblatt\_zum\_Schutz\_der\_Verteilungsanlagen
- Strom-MSP
- Strom-NSP

eingegangen  
28.09.2023



Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

effplan  
Brunk & Ohmsen GbR  
Große Straße 54  
24855 Jübek

Unser Zeichen  
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-  
172

Fax-Durchwahl 94 53-

229  
E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

25. September 2023

## 7. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr.7 der Gemeinde Jerrishoe

Sehr geehrte Frau Johns,

zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Hinweise auf mögliche landwirtschaftliche Immissionen unter Punkt **9.1 Datengrundlage der Umweltprüfung / Untersuchungsumfang** unter Punkt **A Mensch** auf Seite 10 des Vorentwurfs der Begründung. Diese stammen u. a. auch von dem ca. 100 m östlich des Plangebietes in Nebenwindrichtung gelegenen Güllebehälter. Wir empfehlen daher, im südöstlichen Bereich des Plangebietes das vorhandene Grün zu erhalten und dort die Stellplätze anzuordnen. Der geplante Neubau der Kita sollte in einem ähnlichen Abstand wie das vorhandene Jugendzentrum errichtet werden, um mögliches Konfliktpotential zu minimieren. Ansonsten bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon (04331) 94 53-0  
Telefax (04331) 94 53-199  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lksh@lksh.de  
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

# AG-29

## Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturerschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

---

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

eff-Plan  
Brunk & Ohmsen  
Große Straße 54  
**24855 Jübek**

Ihr Zeichen / vom  
Az.: / 14.09.2023

Unser Zeichen / vom  
Pes / 882\_883 / 2023

Kiel, den 17. Oktober 2023

### **7. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 in der Gemeinde Jerrishoe**

*Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß gem. § 4 (1) BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez. Achim Peschken